

Beratungs-/Beschlussvorlage

öffentlich nichtöffentlich

zu TOP 7 Stellungnahme zum Finanzausgleichsgesetzentwurf

Gemeindevertretung Daldorf am 05.09.2024

Beratungsfolge:

Gemeindevertretung 05.09.2024

Endgültige Entscheidung trifft:

Gemeindevertretung 05.09.2024

Sachverhalt:

Das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein hat am 27.01.2017 auf Klage der Landtagsfraktionen CDU, FDP und Piraten das Finanzausgleichsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (FAG) unter anderem ausfolgendem Grund für verfassungswidrig erklärt, Zitat:

„§ 4 Abs. 1 Satz 1 FAG 2014 verletzt das Gebot der Aufgabengerechtigkeit. Bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen je gebildeter Gruppe **fehlt es an einer den Verfassungsvorgaben genügenden bedarfsorientierten Sachverhaltsermittlung.**“ (Hervorhebung durch Unterzeichner).

Mit „je gebildeter Gruppe“ sind die Gruppen der Gemeinden, der zentralen Orte und der Kreise gemeint.

Das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein hat das FAG am 17.02.2023 auf Beschwerde von 101 nicht zentralörtlichen Gemeinden im gleichen Punkt für verfassungswidrig erklärt, Zitat:

„Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FAG für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und die Zentralen Orte gebildeten **Teilschlüsselmassenquoten erfüllen jedoch weiterhin nicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine bedarfsgerechte Finanzausstattung.**“ (Hervorhebung durch Unterzeichner).

Ende Juli 2024 hat die Landesregierung ein Gesetzentwurf vorgelegt, welches in diesem Jahr abschließend beschlossen werden soll. Wiederum ist ein wesentliches Ergebnis der Rechtsprüfung die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes, da **die Teilschlüsselmassen nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen, weil sie nicht widerspruchsfrei, nachvollziehbar und bedarfsgerecht ermittelt worden sind.**

Den kommunalen Spitzenverbänden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 04.09.2024 gegeben. Innerhalb dieser Frist haben auch 157 nicht zentralörtliche Gemeinden (jetzt auch die Gemeinde Daldorf), letztvertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Dombert, Potsdam, gemeinsam anliegende Stellungnahme abgegeben.

Eine einheitliche Beschlussfassung über diese Stellungnahme war aufgrund der begrenzten Bearbeitungsfrist ausschließlich innerhalb der Sommerferien nicht in 157 Gemeinden möglich, weshalb eine Abstimmung über die Gemeinde- bzw. Amtsverwaltungen erfolgte.

Die Kosten für die Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens betragen je Gemeinde nur einen zweistelligen €-Betrag (deutlich unter 100 €). Eine im kommenden Jahr eventuell erforderlich werdende Verfassungsbeschwerde würde einen niedrigen dreistelligen €-Betrag je Gemeinde erfordern.

Wegen der Bedeutung dieses erneuten Verfahrens und zwecks grundsätzlicher Klärung der möglichen Bereitschaft auch (erneut) Verfassungsbeschwerde einzulegen, wird nachstehender Beschluss vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

1. Der anliegenden Stellungnahme wird zugestimmt. (Anlage)
2. Der Bevollmächtigung der Rechtsanwaltskanzlei Dombert, Potsdam, wird zugestimmt.
3. Soweit der Landtag erneut ein FAG beschließen sollte, welches (nach rechtlicher Prüfung durch die genannte Rechtsanwaltskanzlei) wiederum nicht verfassungsgemäß sein sollte und die nicht zentralen Orte in ihren Rechten verletzen sollte, besteht grundsätzliche Bereitschaft, Verfassungsbeschwerde gegen das (neue) FAG einzulegen. Eine abschließende Beschlussfassung würde hierüber nach Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2025 im Jahr 2025 erfolgen.

Geänderter Beschluss:

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel vorhanden

Ja Nein

Folgekosten pro Jahr ca.

derzeit >100 Euro für die Stellungnahme + ggfls. einmalig im Klagefall >500 Euro.

Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr:

Ergebnishaushalt Finanzhaushalt

Der überplanmäßigen / außerplanmäßigen Ausgabe wird

zugestimmt nicht zugestimmt

Begründung:

Personelle Auswirkungen:

keine ja (s. u.)

Aufgabenwahrnehmung durch: AD

Vorlage erstellt durch:

Gez. Jörn Klatt
Amtsdirektor

Beschluss:

Dafür: Dagegen: Enthaltungen:

Beschluss angenommen

Beschluss abgelehnt